

Rechtsanwalt Reinhard Huber:

Keine Verpflichtung zur Vorlage von Beispielfotos im Rahmen der Aufklärung

Urteil des Oberlandesgerichts München vom 03.11.2011, 1 U 984/11

(Vorinstanz LG Traunstein 3 O 4568/07)

Sachverhalt:

Bei der Klägerin war aufgrund eines Mammakarzinoms zunächst die rechte Brust entfernt und in einer Jahre später durchgeführten Operation mittels Eigengewebe vom Bauch neu aufgebaut worden. Als bei der Klägerin auch in der linken Brust ein Mammakarzinom festgestellt wurde, wurde die linke Brust ebenfalls entfernt, und die Klägerin ließ den Wiederaufbau mit Eigengewebe dieses Mal in einer einzeitigen Operation durchführen. Das für den Wiederaufbau erforderliche Gewebe wurde - nachdem Gewebe vom Bauch nicht mehr zur Verfügung stand - vom Gesäß entnommen. Die Klägerin beklagte das ihrer Ansicht nach „katastrophale ästhetische Ergebnis“ und rügte einen ärztlichen Kunstfehler. Behandlungsfehler konnten eindeutig verneint werden, in der Berufungsinstanz hielt die Patientin den Vorwurf einer Verletzung der Aufklärungsverpflichtung durch den Arzt aufrecht. Unter anderem warf die Klägerin dem behandelnden Arzt vor, er habe ihr trotz ausdrücklicher Bitte keine Fotos von den bisher von ihm durchgeführten Operationsergebnissen gezeigt.

Das OLG München stellte eine ordnungsgemäße Aufklärung fest. Insbesondere eine Weigerung, der Patientin trotz deren ausdrücklicher Bitte Beispielfotos vorzulegen, würde nicht zu einer Verletzung der Aufklärungsverpflichtung führen. Das OLG stellte fest: *"Wie der Sachverständige Prof. Dr. ... zu Recht ausgeführt hat, begegnet die Vorlage von Beispielfotos erheblichen Bedenken. Denn es besteht die Gefahr, dass der Patient durch Bilder von "gelungenen" Eingriffen eine zu optimistische Erwartungshaltung an das Ergebnis der Operation stellt, die der Hinweis auf mögliche Risiken und Komplikationen nicht relativieren kann. Ebenso wenig würden Fotos von Patienten, bei denen der Eingriff nicht vollständig geglückt oder sogar missraten ist, das gesamte Spektrum möglicher guter oder weniger guter Ergebnisse abdecken können, wobei es im übrigen nicht Sinn der Aufklärung sein kann, den Patienten durch möglichst abschreckende Beispiele von einer sinnvollen und aussichtsreichen Operation abzuhalten. In jedem Fall trifft den Arzt keine Verpflichtung, einer Nachfrage des Patienten nach Beispielfotos nachzukommen."*

Reinhard Huber

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht